

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde

Kölliken

Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Aarg. Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978¹ (GG) erlässt die Einwohnergemeinde Kölliken folgende Gemeindeordnung:

§ 1

Begriff Die verwendeten Funktions- oder Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Organe Organe der Gemeinde sind:

- a) Gemeindeversammlung
- b) Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) Gemeinderat
- d) Gemeindeammann
- e) Kommissionen und Personen mit eigenen Entscheidungsbe-
fugnissen.

Gemeindeversammlung

§ 3

Aufgaben und Befugnisse ¹Die Gemeindeversammlung hat die in § 20 GG enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.

²Im Weiteren obliegen ihr der Abschluss von Verträgen über den Kauf, den Verkauf und den Tausch von Grundstücken sowie von Baurechtsverträgen, soweit die Kompetenz dazu nicht dem Gemeinderat übertragen worden ist.

Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 4

Wahlen Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

¹ SAR 171.100

Gemeinderat

§ 5

Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei Mitgliedern.

**Aufgaben,
Befugnisse**

¹Der Gemeinderat hat die in § 37 GG enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.

²Im Weiteren obliegen ihm:

- a) Kauf, Verkauf, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken bis zum Betrage von 500'000 Franken pro Fall, inkl. Baurechtsverträge. Beim Tausch ist der Wert der gemeindeeigenen Grundstücke massgebend.
- b) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 GG.
- c) Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände.
- d) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

Behörden und Kommissionen

§ 6

Bestand ¹Die Finanzkommission hat 5 Mitglieder.
Das Wahlbüro hat 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder. ¹⁾

**Aufgaben,
Befugnisse**

²Die Finanzkommission prüft das Gemeindeversammlungsprotokoll und stellt der nächsten Gemeindeversammlung Antrag.

§ 7

Publikationen Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im "Der Landanzeiger".

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft: Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 25. Februar 2003.

GEMEINDERAT KÖLLIKEN
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

sig Mario Schegner

sig Felix Fischer

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 11. Juni 2021.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 7. Oktober 2021